

## Verordnung über das Controlling der Beteiligungen

Vom 2. Juni 2009

GS 36.1108

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, beschliesst:

### A. Einleitung

#### § 1 Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Die Verordnung bezweckt ein zielgerichtetes und systematisches Controlling der Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Neben den Grundsätzen der Haushaltsführung werden folgende Ziele berücksichtigt:

- a. Wahrung der kantonalen Interessen,
- b. Schaffung von Transparenz,
- c. Koordination zwischen politischen Zielen, Eigentümerinteressen und Unternehmenszielen,
- d. systematische Risikobetrachtung zur Abschätzung und Minimierung von finanziellen und politischen Risiken,
- e. systematisches und institutionalisiertes Controlling,
- f. regelmässige Prüfung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung der kantonalen Engagements.

<sup>3</sup> Die Grundsätze dieser Verordnung sind bei Anpassungen von kantonalen Erlassen, Leistungsvereinbarungen und Staatsverträgen zu berücksichtigen.

#### § 2 Definitionen

<sup>1</sup> Unter einer Beteiligung wird eine Organisation verstanden, die

- a. eine eigene Rechtspersönlichkeit hat,
- b. teilweise oder ganz im Eigentum des Kantons ist,
- c. nicht Teil des Finanzvermögens ist.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> Eine Fachdirektion ist die zur Betreuung der Beteiligung federführend bestimmte Direktion bzw. Landeskanzlei.

<sup>3</sup> Kantonsvertretungen sind vom Kanton delegierte bzw. von Amtes wegen Einsitz nehmende Mitglieder von Aufsichtsorganen der Beteiligungen.

<sup>4</sup> Abgeordnete sind mit der Ausübung von Stimm- und Wahlrechten an Mitgliederversammlungen beauftragte Personen.

<sup>5</sup> Unterbeteiligungen sind Organisationen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Beteiligung sind und denen eine operative oder strategische Bedeutung zukommt.

### § 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Direktionen und die Landeskanzlei.

### B. Organisation

#### § 4 Landrat

Der Landrat übt gemäss seinen verfassungsmässigen Kompetenzen die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.

#### § 5 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.

#### § 6 Fachdirektionen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt für jede Beteiligung eine Fachdirektion.

<sup>2</sup> Die Fachdirektionen bereiten die Geschäfte des Regierungsrates vor, setzen seine Vorgaben um und sind für den direkten Verkehr mit ihren Beteiligungen zuständig.

<sup>3</sup> Die Fachdirektionen organisieren sich so, dass

- a. die Koordination mit den Kantonsvertretungen sowie mit anderen, an einer Beteiligung mit involvierten Direktionen sichergestellt ist,
- b. ihre Controllerdienste bei der Konzeption und der jährlichen Analyse der Steuerungsinstrumente sowie bei der Beurteilung finanzieller Fragen beigezogen werden,
- c. der Koordinationsstelle Beteiligungen der Finanz- und Kirchendirektion ein einziger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

#### § 7 Finanz- und Kirchendirektion

<sup>1</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion nimmt Koordinationsaufgaben für den Regierungsrat wahr und unterstützen die Fachdirektionen, namentlich:

- a. Koordination und Vorbereitung der Prozesse und der Entscheidungen des Regierungsrates, soweit sie nicht eine einzelne Direktion oder eine einzelne Beteiligung betreffen, namentlich:
1. die Beteiligungsstrategie,
  2. die einheitliche Methodik zur Beurteilung der Risiken,
  3. das Detailkonzept der Eigentümerstrategien,
  4. die Anforderungen an die Leistungsvereinbarungen,
  5. der Beteiligungsreport (Konzept und jährlicher Report),
  6. der Beteiligungsbericht (Konzept und jährlicher Bericht),
  7. die allgemein gültigen Anforderungsprofile für die Kantonsvertretungen und für die Aufsichtsorgane als Ganzes,
  8. die Dokumentationskonzepte,
- b. Beratung und Unterstützung des Regierungsrates und der Fachdirektionen,
- c. Erlass von Weisungen in ihrem Aufgabenbereich.

<sup>2</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion bezeichnet eine Koordinationsstelle Beteiligungen.

<sup>3</sup> Die Koordinationsstelle Beteiligungen verkehrt mit den Ansprechpartnern der Fachdirektionen direkt.

## C. Steuerung der Beteiligungen

### § 8 Beteiligungsstrategie

<sup>1</sup> In der Beteiligungsstrategie definiert der Regierungsrat insbesondere den ordnungspolitischen Rahmen, die Kriterien für die Auslagerung öffentlicher Aufgaben und die Grundsätze für die Wahl der Beteiligungsform.

<sup>2</sup> Die Fachdirektionen überprüfen auf Basis der Beteiligungsstrategie periodisch Notwendigkeit und Zweckmässigkeit ihrer Beteiligungen und stellen dem Regierungsrat Antrag.

### § 9 Risikomanagement

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst eine einheitliche Methodik zur Beurteilung der Risiken.

<sup>2</sup> Die Fachdirektionen führen für jede Beteiligung und unter Einbezug der Kantonsvertretungen im Rahmen des jährlichen Reportings sowie nach Bedarf eine Risikobeurteilung durch.

### § 10 Eigentümerstrategie

<sup>1</sup> Die Eigentümerstrategie umfasst die Ziele der Eigentümer sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz.

<sup>2</sup> Er beschliesst für jede Beteiligung eine individuelle Eigentümerstrategie.

<sup>3</sup> Die Fachdirektionen überprüfen die Eigentümerstrategie periodisch und stellen dem Regierungsrat Antrag.

### § 11 Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Bestellt der Kanton zu entschädigende, genau spezifizierte und quantifizierte Leistungen, schliesst der Regierungsrat eine Leistungsvereinbarung mit der Beteiligung ab.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen erfüllen die Anforderung gemäss Anhang 1.

### § 12 Kantonsvertretungen

Die Kantonsvertretungen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Einklang mit der Eigentümerstrategie auszuüben.

### § 13 Berichterstattung in besonderen Situationen

<sup>1</sup> Die Kantonsvertretungen sind verpflichtet, der Fachdirektion über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Fachdirektion erstattet dem Regierungsrat und der Koordinationsstelle Beteiligungen Bericht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann jederzeit eine Sonderberichterstattung anfordern. Antrag können die Fachdirektion, eine mit involvierte Direktion und die Finanz- und Kirchendirektion stellen.

### § 14 Berichterstattung an die Fachdirektionen (privatrechtliche Organisationen)

Die jährliche Berichterstattung privatrechtlicher Organisationen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Zivilgesetzbuches.

### § 15 Berichterstattung an die Fachdirektionen (öffentlich-rechtliche Organisationen)

Die Berichterstattung öffentlich-rechtlicher Organisationen erfüllt folgende Kriterien:

- a. jährliche Berichterstattung,
- b. Anforderungen an den Geschäftsbericht von Aktiengesellschaften gemäss Obligationenrecht,
- c. umfassende Informationen über den Stand und die Wirksamkeit der implementierten Risikomanagement-, Kontroll- sowie Führungs- und Überwachungsprozesse,

- d. zukunftsbezogene Berichterstattung, insbesondere Finanzpläne, wichtige Projekte und Investitionen, geplante Strategien,
- e. unterjährige Berichterstattung, wenn dies für die Steuerung der Beteiligung notwendig ist.

#### **§ 16 Erfüllungsgang der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Fachdirektion überprüft den Erfüllungsgrad der Eigentümerstrategie und der allenfalls bestehenden Leistungsvereinbarung mindestens einmal jährlich.

<sup>2</sup> Erkennt eine Fachdirektion Handlungsbedarf, ergreift sie geeignete Massnahmen. Sind negative Auswirkungen für den Kanton erkennbar, informiert die Fachdirektion den Regierungsrat und die Koordinationsstelle Beteiligungen.

#### **§ 17 Berichterstattung an den Regierungsrat (Beteiligungsreport)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Konzept der jährlichen Berichterstattung (Beteiligungsreport).

<sup>2</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion entwirft den Beteiligungsreport auf Basis der Beteiligungskurzberichte der Fachdirektionen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann bei Bedarf eine unterjährige Berichtserstattung anfordern.

#### **§ 18 Berichterstattung an den Landrat (Beteiligungsbericht)**

Der Regierungsrat orientiert den Landrat alle zwei Jahre mit dem Beteiligungsbericht über die wichtigsten Fakten und Entwicklungen.

#### **§ 19 Revision und Finanzkontrolle**

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Revision sind in Anlehnung an die Revisionspflichten gemäss Obligationenrecht für Aktiengesellschaften festzulegen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat, bestimmt, welche Beteiligungen die Anforderungen der ordentlichen Revision erfüllen müssen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Revisionsstelle aus.

<sup>4</sup> Bei interkantonalen Beteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft Prüf- und Einsichtsrechte hat.

#### **§ 20 Unterbeteiligungen**

<sup>1</sup> Es ist darauf hinzuwirken, dass dem Regierungsrat oder der Kantonsvertretung ein Vetorecht bei Entscheidungen über einen Teil- und Vollerwerb sowie die Gründung von Unterbeteiligungen zusteht.

<sup>2</sup> Kantonsvertretungen sind verpflichtet, die Fachdirektion so früh als möglich über vorgesehene Unterbeteiligungen zu informieren. Die Fachdirektion informiert den Regierungsrat und die Koordinationsstelle Beteiligungen.

#### **§ 21 Abgeordnete**

Abgeordnete werden vom Regierungsrat auf Antrag der Fachdirektion bestimmt und instruiert.

#### **§ 22 Mandatierung bei Aushandlung von Leistungsvereinbarungen und Staatsverträgen**

Die Aufnahme von Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen und Staatsverträge setzt ein Verhandlungsmandat des Regierungsrates voraus.

### **D. Kantonsvertretungen**

#### **§ 23 Grundsätze**

Kantonsvertretungen sind nur in Beteiligungen von sehr hohem, strategischem Interesse für den Kanton vorzusehen.

#### **§ 24 Ernennung und Ausscheiden**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist auf Antrag der Fachdirektion für Ernennung zuständig.

<sup>2</sup> Personen, die aus dem Staatsdienst austreten, können in der Regel nicht mehr eine Kantonsvertretung innehaben. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Fachdirektionen melden Ernennungen und Ausscheiden der Koordinationsstelle Beteiligungen.

#### **§ 25 Kriterien für die Auswahl**

<sup>1</sup> Grundlage für die Auswahl sind die vom Regierungsrat beschlossenen Anforderungsprofile:

- a. das individuelle Anforderungsprofil, das allgemein gültige und von der Fachdirektion vorgeschlagene, branchenspezifische Anforderungen enthält,
- b. das Anforderungsprofil für das Aufsichtsorgan als Ganzes.

<sup>2</sup> Das individuelle Anforderungsprofil definiert Wählbarkeitserfordernisse, die Voraussetzung für die Wahl und die Amtsausübung sind.

<sup>3</sup> Interessens- und Rollenkonflikte sind möglichst zu vermeiden.

<sup>4</sup> Im Wahlvorschlag wird die Erfüllung der Anforderungen und der Wählbarkeitserfordernisse sowie allfällige Interessens- und Rollenkonflikte offengelegt.

<sup>5</sup> Die Fachdirektionen sorgen dafür, dass die Kriterien für die Auswahl bei der nächsten Gesamterneuerungswahl erfüllt werden.

**§ 26 Mandat**

<sup>1</sup> Die Wahlbehörde stattet jede Kantonsvertreterin und jeden Kantonsvertreter mit einem Mandat aus.

<sup>2</sup> Ist der Regierungsrat Wahlbehörde, erfolgt die Mandatierung auf Antrag der Fachdirektion.

**§ 27 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> Für die Kantonsvertretungen gilt die Ausstandspflicht des kantonalen Personalrechts.

<sup>2</sup> Im Anwendungsfall informiert die Kantonsvertretung das Aufsichtsorgan der Beteiligung, den Regierungsrat und die Fachdirektion.

**§ 28 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Kantonsvertretungen sind verpflichtet, Entschädigungen der Beteiligung gegenüber der Landeskanzlei offenzulegen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen sind Teil des Beteiligungsreports.

**E. Dokumentation****§ 29 Dokumentation**

Im Anhang 2 sind Inhalt der Dokumentationen der Fachdirektionen und der Koordinationsstelle Beteiligungen festgelegt.

**F. Schlussbestimmungen****§ 30 Änderung der Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion**

Die Dienstordnung vom 21. Dezember 1999<sup>1</sup> der Finanz- und Kirchendirektion wird wie folgt geändert:

**§ 1 Buchstabe n**

n. im Bereich der Beteiligungen

1. Steuerung und Koordination des Beteiligungsportfolio,
2. Beratung und Unterstützung des Regierungsrates und der Fachdirektionen.

<sup>1</sup> GS 33.996, SGS 142.11

**§ 8 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung übt die Funktionen der Koordinationsstelle Beteiligungen aus.

**§ 31 Änderung der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz**

Die Verordnung vom 26. November 1996<sup>1</sup> zum Finanzhaushaltsgesetz wird wie folgt geändert:

**§ 7**

aufgehoben

**§ 32 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

**Anhang 1: Mindestinhalt einer Leistungsvereinbarung**

- gesetzliche Grundlagen
- Leistungen des vertraglichen Leistungserbringers (Menge & Qualität)
- Abgeltung der Leistung durch den Kanton (Basis für die "Preisfestlegung")
- Teuerungsregelung
- Zahlungsbedingungen
- allfällige Regelung von Gewinnen und Verlusten
- einzuhaltende Rahmenbedingungen und spezielle Vorgaben
- Verpflichtung des vertraglichen Leistungserbringers zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung und ev. einer Kostenrechnung
- Regelung der Revision
- Vorgaben für ein internes Controllingsystem des Leistungserstellers
- Umfang der Berichterstattung (Reporting) an den Kanton
- Aufsichts-, Auskunfts- und Einsichtsrechte des Kantons
- Weitere Kontroll- oder Steuerungsrechte des Kantons über den vertraglichen Leistungserbringer
- Vertragsdauer, Anpassung
- Schlichtungsverfahren

<sup>1</sup> GS 32.669, SGS 310.11

## **Anhang 2: Dokumentation**

1. Dokumentation der Fachdirektionen über ihre Beteiligungen
  - Eigentümerstrategien
  - Leistungsvereinbarungen
  - Staatsverträge
  - Jahresberichterstattung der Beteiligungen (Jahresberichte, Jahresrechnungen etc.)
  - Revisionsberichte
  - Berichte von Drittaufsichten (bspw. Eidg. Bankenkommissionen)
  - Unterjährige Berichterstattung und Sonderberichterstattung der Beteiligungen
  - Protokolle von Mitgliederversammlungen
  - Protokolle des Aufsichtsgremiums (sofern Kantonsvertretung)
  - Schriftverkehr mit Beteiligung und Kantonsvertretung und Abgeordnete
  - Mandate und Instruktionen an Kantonsvertretungen und Abgeordnete
  - Sämtliche Beschlüsse des Regierungsrates, welche die Beteiligung betreffen
  
2. Dokumentation der Koordinationsstelle Beteiligungen über alle Beteiligungen
  - Eigentümerstrategien
  - Leistungsvereinbarungen
  - Staatsverträge
  - Jahresberichterstattung der Beteiligungen (Jahresberichte, Jahresrechnungen etc.)
  - Revisionsberichte
  - Berichte von Drittaufsichten (bspw. Eidg. Bankenkommissionen)
  - jährliche Kurzberichte der Fachdirektionen und Beteiligungsreport an den Regierungsrat
  - Register mit allen Kantonsvertretungen
  - Entschädigungen für die Kantonsvertretungen mit Arbeitsvertrag mit dem Kanton
  - Mandate und Instruktionen an Kantonsvertretungen und Abgeordnete
  - Sämtliche Beschlüsse des Regierungsrates, welche die Beteiligung betreffen.

Liestal, 2. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin